

Nein zum Steuerpaket 2001!

Steuerpaket 2001: Drei Steuervorlagen in einer

Das Steuerpaket 2001 setzt sich aus drei Steuervorlagen zusammen, die nur beschränkt etwas miteinander zu tun haben:

- **Reform der Familienbesteuerung:** Diese ist im Grundsatz unbestritten, verwirklicht sie doch – vor allem bei der direkten Bundessteuer – längst fällige Reformen, indem sie die Überbelastung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren eliminiert. Denn neu wird mit einem so genannten Teilsplitting der Tatsache Rechnung getragen, dass aus dem gemeinsamen Einkommen eines Ehepaares zwei Erwachsene ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen. Zusätzlich werden Familien mit Kindern entlastet. Die Abzüge für Kinder werden massiv erhöht und für die Betreuung von Kindern wird ein neuer Abzug eingeführt. Schliesslich ist vorgesehen, dass die Prämien für die Krankenkassen-Grundversicherung vollständig abgezogen werden können. Das kommt allen Steuerpflichtigen zu Gute.
- **Systemwechsel bei der Besteuerung von Wohneigentum:** Der Eigenmietwert soll nicht mehr besteuert werden. Als Gegenstück können die Hypothekarzinsen nicht mehr vom Einkommen abgezogen werden. Hingegen bleiben die Unterhaltskosten für die selbst bewohnte Liegenschaft weiterhin abziehbar, soweit sie im Jahr Fr. 4'000.— übersteigen. Wer aber zum ersten Mal Wohneigentum erwirbt, kann in den ersten fünf Jahren jährlich Schuldzinsen bis zu Fr. 7'500.— abziehen (Verheiratete das Doppelte); in den folgenden Jahren vermindert sich dieser Abzug gleichmässig, bis er nach weiteren fünf Jahren ganz wegfällt. Der Erwerb von neuem Wohneigentum soll zusätzlich gefördert werden, indem Bausparrücklagen steuerlich abgezogen werden können. Als Ersatz für die Steuer auf dem Mietwert von Ferienwohnungen erheben die Tourismuskantone neu eine Zweitwohnungssteuer.
- **Stempelabgabe:** Diese unbestrittene Verbesserung für den Finanzplatz Schweiz ist bereits kraft Dringlichkeitsrecht in Kraft.

Massive Ertragsausfälle nicht nur beim Bund, sondern auch für die Kantone und Gemeinden

Das Steuerpaket 2001, wie es die Eidg. Räte im Sommer 2003 beschlossen haben, verursacht **allein bei der direkten Bundessteuer Mindererträge von 1.7 Mia.** (Milliarden!) Franken. Mit dem neuesten Beschluss des Bundesrates von Anfang März 2004, die aufgelaufene kalte Progression auszugleichen, erhöhen sich die Ausfälle um weitere 850 Mio. Franken. Von diesen insgesamt 2.55 Mia. Franken müssen die Kantone 30% oder 765 Mio. Franken tragen. Der **Anteil des Kantons Solothurn beträgt 19.6 Mio. Franken.**

Das Steuerpaket zwingt die Kantone aber auch bei den kantonalen und kommunalen Steuern zu massiven Steuerausfällen. Nach Schätzungen und Berechnungen des Finanzdepartements muss der Kanton Solothurn mit Mindererträgen von insgesamt 47 Mio. Franken jährlich rechnen, die solothurnischen Gemeinden insgesamt mit 58 Mio. Franken Ausfall pro Jahr. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

	Kanton in Mio. Fr.	Gemeinden in Mio. Fr.	Total in Mio. Fr.
Reform Familienbesteuerung	36.5	45.0	81.5
Systemwechsel Wohneigentum	10.5	13.0	23.5
Total	47.0	58.0	105.0

Zusammen mit dem Anteil an der direkten Bundessteuer von nahezu 20 Mio. Franken müssen der **Kanton Solothurn und seine Gemeinden mit Mindererträgen von insgesamt rund 125 Mio. Franken** rechnen. Diese Ertragsausfälle sind bundesrechtlich verordnet! Der Kanton und die Gemeinden können sie nur kompensieren, indem sie die Steuerfüsse generell anheben oder indem der Kanton das Steuergesetz ändert und einzelne Kategorien von Bürgern und Bürgerinnen mehr belastet.

Mindereinnahmen kumuliert mit Entlastungsprogrammen des Bundes

Die Bundeskasse schreibt Milliardendefizite, schon seit einiger Zeit! Und die Aussichten für die Zukunft sind nicht rosiger. Trotzdem haben die Eidg. Räte ein Steuergeschenkpaket geschnürt, das den Bund 1.5 Mia. Franken kostet und das der Bundesrat jetzt noch um 600 Mio. Franken (nur Bundesanteil) „aufbessern“ will. Selbstverständlich kann der Bundeshaushalt solche Grosszügigkeit nicht verkraften; und die Schuldenbremse, die ihm Volk und Stände verordnet haben, lässt dies auch nicht zu. Also muss er handeln, Massnahmen ergreifen, sparen, konkret Entlastungsprogramme in die We-

ge leiten. Und die **Folgen dieser Entlastungsprogramme** haben zu einem schönen Teil wieder die **Kantone und Gemeinden zu tragen**. Damit kumulieren sich bei diesen Gemeinwesen die Mindererträge gemäss Steuerpaket und der zusätzliche Aufwand aufgrund der Sparprogramme. Kantone und Gemeinden wären wohl oder übel gezwungen, ihre Steuern zu erhöhen und zusätzlich Leistungen abzubauen, also für mehr Geld weniger zu leisten! Vom Leistungsabbau werden auch wichtige öffentliche Aufgaben betroffen sein wie das Bildungswesen, das Gesundheitswesen (inkl. Krankenkassen-Prämienverbilligung), öffentliche Sicherheit und öffentlicher Verkehr. Ein veritables Steuer-Eigengoal!

Das Steuerpaket 2001 in Kombination mit den Entlastungsprogrammen zeigt die ganze Widersprüchlichkeit der Finanzpolitik von Bundesrat und Parlament auf. Trotz Fehlbeträgen in Milliardenhöhe, trotz stetig steigender Verschuldung werden grosszügige Steuergeschenke verteilt, die – wie noch zu zeigen sein wird – überwiegend den besser Verdienenden zukommen. Noch im November 2003 hat der Bundesrat erkannt, dass das Steuerpaket finanziell überladen ist und dass es entsprechend korrigiert werden muss. Nur vier Monate später gilt dies für den Bundesrat in der neuen Zusammensetzung nicht mehr; zwar will auch er korrigieren, das überladene Fuder aber nicht erleichtern, sondern zusätzlich belasten. Der Achsenbruch ist programmiert!

Das Steuerpaket entlastet vor allem gut Verdienende

Bei der **Familienbesteuerung** sind die Steuerausfälle zu einem wesentlichen Teil auf die Entlastung der Verheirateten, auf die Erhöhung der Kinderabzüge (Fr. 9'300.— je Kind) und auf den vollen Abzug der Krankenkassenprämien zurückzuführen. Soweit ist dagegen nichts einzuwenden. Das Bundesparlament hat es aber nicht dabei bewenden lassen, sondern eine ganze Reihe neuer Abzüge eingeführt. Neben dem Abzug für Kinderbetreuungskosten soll es neu einen Haushaltabzug für Alleinstehende, einen Alleinerzieherabzug und einen allgemeinen Abzug geben, alle recht grosszügig bemessen. Wegen der progressiven Ausgestaltung der Steuertarife, und weil die neuen Abzüge so hoch sind, können vor allem Personen mit hohem Einkommen von dieser Reform profitieren.

Diese Entlastungen, auch wenn sie gar grosszügig ausgefallen sind, könnten noch hingenommen werden. Kein Mass kannte das Parlament aber bei der Besteuerung des **Wohneigentums**. Weil die Besteuerung des Eigenmietwertes in der Politik und in der Praxis immer wieder Probleme verursacht, soll der Eigenmietwert vollständig abgeschafft werden. Im Gegenzug können die Schuldzinsen, die auf die eigene Wohnung entfallen, nicht mehr abgezogen werden. Soweit ist der **Systemwechsel** wenig-

tens konsequent. Diese **Regelung bevorteilt** aber wiederum **vermögende Personen**, welche ihr Wohnhaus mit eigenen Mitteln finanzieren können, die nicht auf Bankkredite angewiesen sind. Bevorzugt sind auch ältere Menschen, die ihr Eigenheim im Verlaufe der Jahre abbezahlt haben. Gefördert wird damit der Verbleib in oft überdimensioniertem Wohnraum. Den Nachteil haben Junge mit durchschnittlichen Ersparnissen, die erstmals ein Eigenheim erwerben und die sich für den Hauskauf erheblich verschulden müssen. Um diesen die eigenen vier Wände nicht gänzlich zu verunmöglichen, musste das **System** bereits ein erstes Mal **durchbrochen** werden: in den ersten 10 Jahren sind die Hypothekarzinsen zum Teil trotzdem abzugsfähig.

Um den Erwerb von Wohneigentum zusätzlich zu fördern, ist neu ein **Bausparabzug** vorgesehen. Einlagen in ein besonderes Bausparkonto bis zu Fr. 12'154.— jährlich pro Person sollen steuerlich vom Einkommen abgezogen werden, und das während mindestens fünf und höchstens zehn Jahren. Dieser Abzug kommt zur Säule 3a hinzu, in die jede erwerbstätige Person jährlich etwas über Fr. 6'000.— einzahlen kann und die auch für den Erwerb von Wohneigentum verwendet werden kann. **Ein Paar** hat also die Möglichkeit, jährlich Sparbeiträge von **über Fr. 36'000.—** vom Einkommen abzuziehen. Welche junge Familie ist aber in der Lage, jedes Jahr einen solchen Betrag auf die hohe Kante zu legen? Und welche Art von Wohneigentum soll damit gefördert werden? Immerhin kommt auf diese Weise in fünf Jahren ein Eigenkapital von Fr. 190'000.—, in 10 Jahren von über Fr. 400'000.— zusammen. Einmal mehr: Gefördert werden auf Kosten der Allgemeinheit vor allem diejenigen, die eine Förderung am wenigsten nötig haben.

Besteuerung Wohneigentum: systemwidrig, verfassungswidrig, unpraktikabel

Das Parlament ist bei der Abschaffung des Eigenmietwertes auf halbem Weg stehen geblieben. Wie bereits erwähnt, könnten Neuerwerber die auf die selbst bewohnte Liegenschaft entfallenden Hypothekarzinsen in beschränktem Ausmass weiterhin abziehen, obwohl die Nutzung des Eigenheimes steuerlich nicht mehr als Einkommen erfasst werden soll. Diese Ausnahme kann immerhin mit der Förderung von Wohneigentum erklärt werden. Keine Erklärung gibt es aber für die nächsten Systembruch, dass Unterhaltskosten für die selbst bewohnte Liegenschaft weiterhin abziehbar sein sollen, soweit sie jährlich Fr. 4'000.— übersteigen. Dieser Betrag ist für alle Liegenschaften gleich, für die Zwei-Zimmer-Eigentumswohnung wie für die herrschaftliche Villa. Das widerspricht klar der Grundannahme des neuen Systems, wonach Nutzen und Kosten des Wohnens in den eigenen vier Wänden steuer-

lich unbeachtlich sind. Und es **bevorteilt** einerseits **die Wohneigentümer** gegenüber den Mietern, indem erstere einen beachtlichen **Teil ihrer Wohnkosten steuerlich absetzen** können. Und deren Vorteil ist umso grösser, je teurere Liegenschaften sie sich leisten können. Eine solche ungleiche Behandlung **verletzt** das Gebot der **Rechtsgleichheit**, einen der tragenden Grundsätze unserer Bundesverfassung (Art. 8 BV). Zugleich bedeutet es auch einen eklatanten Verstoß gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV).

Das Gleiche gilt auch für den Bausparabzug, der es im Ergebnis erlaubt, Investitionen in eine selbst bewohnte Liegenschaft steuerlich abzuziehen. Und bei beiden Abzügen **greift der Bund in die kantonale Gesetzgebungshoheit ein**. Obwohl die Bundesverfassung die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge ausdrücklich von der Steuerharmonisierung ausnimmt (Art. 129 Abs. 2 BV), sollen hier den Kantonen die Steuerfreibeträge auch in der Höhe vorgeschrieben werden.

Weil die Tourismuskantone, insbesondere Graubünden, Tessin und Wallis, auf die Steuererträge aus Ferienwohnungen angewiesen sind, die nach geltendem Recht aus der Besteuerung des Eigenmietwertes resultieren, sieht das Steuerpaket eine **Zweitwohnungssteuer** vor. Diese soll von den Eigentümern von Zweitwohnungen erhoben werden, die ausserhalb des Kantons wohnen, in dem das Ferienhaus steht, und maximal 1% des Steuerwertes betragen. Sie ersetzt die bisherige Einkommens- und Vermögenssteuer auf der selbst genutzten Zweitwohnung. Auch diese Neuerung **verletzt das Gebot der rechtsgleichen Behandlung**, indem z.B. der Eigentümer einer Zweitwohnung im Berner Oberland, der im Kanton Solothurn wohnt, der Zweitwohnungssteuer unterworfen wird. Wohnt er aber ennet der Grenze im Kanton Bern, entfällt diese Steuer! Im Übrigen ist bei dieser Zweitwohnungssteuer noch sehr **Vieles unklar**, insbesondere wie eine Doppelbesteuerung vermieden werden kann.

Der Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums sollte die unbestrittenen Probleme beseitigen, die mit der Besteuerung des Eigenmietwertes verbunden sind. Der Gesetzgeber hat hier seine Hausaufgaben vernachlässigt, indem er **Knackpunkte des bisherigen Rechts beibehalten** hat.

Zusätzlich hat er zahlreiche **neue Probleme geschaffen**, so dass von einer Vereinfachung nicht die Rede sein kann. Die wichtigsten Problempunkte seien hier kurz aufgelistet:

- Liegenschaftsunterhalt und wertvermehrenden Aufwendungen müssen bei selbst bewohnten Liegenschaften weiterhin von einander abgegrenzt werden.
- Bei Eigentümern von mehreren Wohnungen oder von Liegenschaften, die gemischt, privat und geschäftlich, genutzt werden, müsste unterschieden werden, ob die Liegenschaftskosten die privat genutzte Wohnung oder die vermieteten bzw. geschäftlich genutzten Räume betreffen. Beim selbst bewohnten Eigenheim wären sie nur zum Teil abziehbar, im übrigen aber vollständig.

- Das Gleiche gilt für die Schuldzinsen. Hier tut sich ein weites Tummelfeld für Steueroptimierer auf.
- Die angesprochene Zweitwohnungssteuer macht die Sache nicht einfacher, vor allem wenn sie im Wohnsitzkanton an die dort geschuldeten Steuern angerechnet werden sollte.

Insgesamt muss man feststellen, dass dieser Teil des Steuerpakets die Bundesverfassung mehrfach verletzt, in die Gesetzgebungshoheit der Kantone eingreift, inkonsequent, in vielen Punkten unklar und unausgegoren ist und das Steuerverfahren unnötigerweise kompliziert.

Ergebnis

Das Steuerpaket 2001 enthält zweifellos richtige Ansätze. Insbesondere die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung ist überfällig. Insgesamt überwiegen aber die unbrauchbaren Inhalte des Paketes:

- Es ist angesichts des Zustandes der Bundeskasse finanziell überladen. Die Ausfälle müssen mit rigorosen Sparmassnahmen, nicht zuletzt zu Lasten von Kantonen und Gemeinden, kompensiert werden.
- Es entzieht auch den Kantonen und Gemeinden die zur Sanierung und Stabilisierung ihrer Haushalte notwendigen Mittel und gefährdet damit deren Finanzhoheit.
- Es entlastet mehrheitlich finanziell besser Gestellte auf Kosten der Allgemeinheit.
- Der Systemwechsel bei der Besteuerung von Wohneigentum wird nur zur Hälfte vollzogen. Er verstösst mehrfach gegen die Bundesverfassung, gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung und das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
- Es ist, wie das Beispiel der Zweitwohnungssteuer und die Auseinandersetzung um den Ausgleich der kalten Progression zeigen, nicht zu Ende gedacht.

Mit einem solchen Paket gibt es nur Eines: Zurück an den Absender! Mit einem wuchtigen Nein am 16. Mai!

Bundesrat und Parlament werden dann Gelegenheit haben, die dringend notwendige und weitgehend auch unbestrittene Reform der Familienbesteuerung neu zu beraten und mit erträglichen finanziellen Folgen rasch zu beschliessen.

